



SBLV. USP. USDCR.

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
Union suisse des paysannes et des femmes rurales
Unione svizzera delle donne contadine e rurali



Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
Kommissionspräsident Herr Albert Rösti
3000 Bern

Per E-Mail an: marie.buchs@bsv.admin.ch

Brugg, 24. Mai 2022/kb

Stellungnahme

15.434 Parlamentarische Initiative «Mutterschaftsurlaub für hinterbliebene Väter»

Sehr geehrter Herr Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 17. Februar 2022 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Vielen Dank für diese Möglichkeit. Gerne lassen wir uns in dieser Angelegenheit vernehmen.

I. Einleitende Bemerkung zur Gesetzesvorlage

Nach der Geburt eines Kindes erhalten erwerbstätige Mütter in der Schweiz 14 Wochen Mutterschaftsurlaub. Erwerbstätige Väter erhalten zwei Wochen Vaterschaftsurlaub. Stirbt ein Elternteil während seines Urlaubs, endet heute sein Anspruch auf Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsurlaub. Die Konsequenzen dieser Regelung werden besonders deutlich, wenn die Mutter stirbt. In diesem Fall entfällt der 14-wöchige Mutterschaftsurlaub und dem hinterbliebenen Vater steht lediglich der Vaterschaftsurlaub von zwei Wochen zu, sofern er diesen Urlaub zum Zeitpunkt des Todes noch nicht bezogen hat. Vor diesem Hintergrund begrüsst der SBLV, dass Änderungen angestrebt werden, um diesen tragischen Fällen Rechnung zu tragen. Zukünftig soll dem hinterbliebenen Elternteil Anspruch auf einen Urlaub mit einer festgelegten Dauer und Entschädigung gewährt werden. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) hat dazu am

3. Februar 2022 einen Vorentwurf zur Änderung des Erwerbersatzgesetzes (EOG) und weiterer Erlasse verabschiedet.

Die Frage der Übertragung des Geburtsurlaubs von einem Elternteil auf den anderen könnte als eine Massnahme zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern verstanden werden, wie sie in der Verfassung und im Gleichstellungsgesetz garantiert ist. In diesem Sinne entsprechen die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen einem der Ziele, die in der Gleichstellungsstrategie 2030 des Bundes angestrebt werden. Über die rein rechtlichen Überlegungen zur formalen Gleichstellung hinaus ist der SBLV jedoch der Ansicht, dass die Antwort auf die parlamentarische Initiative in erster Linie das Wohl und die Gesundheit des Kindes, von dem ein Elternteil verstorben ist, zum Ziel haben muss. Die Bindung zum überlebenden Elternteil muss trotz der Trauersituation unbedingt aufgebaut werden können. Dies erfordert Zeit.

Die Überlegungen zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern dürfen jedoch nicht unter den Tisch gekehrt werden. Sie ist es, die die Ablehnung der Vorschläge der Kommissionsminderheit durch den SBLV rechtfertigt.

II. Kommissionsvorschlag

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung soll neu ein Urlaub für den hinterbliebenen Elternteil gewährt werden, wenn der andere Elternteil kurz nach der Geburt des Kindes stirbt. Der Urlaub für den hinterbliebenen Elternteil soll - wie der Mutterschafts- und der Vaterschaftsurlaub - über die Erwerbersatzordnung (EO) entschädigt werden.



SBLV. USPF. USDCR.

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
Union suisse des paysannes et des femmes rurales
Unione svizzera delle donne contadine e rurali



Neu soll der Vater einen Urlaub von 14 Wochen erhalten, wenn die Mutter während der 14 Wochen nach der Geburt des Kindes stirbt. Der Urlaub beginnt am Tag nach dem Tod der Mutter und ist am Stück zu beziehen. Die Mutter soll einen Urlaub von zwei Wochen erhalten, wenn der Vater während der sechs Monate nach der Geburt des Kindes stirbt. Dieser Urlaub kann wochen- oder tageweise innerhalb der sechs Monate ab dem Tag nach dem Tod des Vaters bezogen werden. Der hinterbliebene Elternteil soll zudem je unverändert Anspruch auf Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsurlaub haben.

III. Minderheitsvorschlag

Eine Minderheit beantragt, in zwei Punkten vom Vorschlag der Kommission abzuweichen. Einerseits spricht sie sich dafür aus, dass nur der hinterbliebene Vater einen Urlaub von 14 Wochen erhält und kein zusätzlicher Urlaub für die Mutter beim Tod des anderen Elternteils gewährt wird. Andererseits soll der Urlaub von 14 Wochen im Todesfall der Mutter nicht mit dem Vaterschaftsurlaub von zwei Wochen kumuliert werden. Der Vaterschaftsurlaub von zwei Wochen soll im Urlaub von 14 Wochen im Todesfall der Mutter eingeschlossen sein.

IV. Fazit

Aufgrund der ausgesprochenen Härte der Situation, wenn ein Elternteil kurz nach der Geburt des Kindes stirbt, besteht auch in den Augen des Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverbandes SBLV dringender Handlungsbedarf. Wir unterstützen ausdrücklich den Kommissionsvorschlag und lehnen den Minderheitsvorschlag ab. Beim Kommissionsvorschlag handelt es sich um eine praktikable und einfach umsetzbare Lösung. Er ermöglicht dem hinterbliebenen Elternteil, sich (zumindest für einen kurzen Zeitraum) um das Neugeborene sowie allfällige weitere Kinder zu kümmern. Der vorliegende Kommissionsvorschlag soll eine kleine Hilfestellung beim schmerzhaften Verlust des anderen Elternteils sein. Die finanziellen Konsequenzen des Kommissionsvorschlags sind für die EO zudem gering und können über die derzeitigen Ressourcen abgedeckt werden. Es wird keine Zusatzfinanzierung benötigt. Der aktuelle Beitragssatz von 0,5 % ist ausreichend. Die Kosteneinsparungen bei Umsetzung des Minderheitsvorschlags anstelle des Kommissionsvorschlags sind minimal. Die Kosten für einen über die EO abgegoltenen Urlaub im Falle des Todes der Mutter dürften sich im Jahr 2024 auf rund CHF 80'000 belaufen, im Falle des Todes des anderen Elternteils lägen sie bei rund CHF 40'000. Die Kosten für den Minderheitsantrag dürften im Jahr 2024 rund CHF 70'000 betragen. Die Differenz ist also gering. Es macht daher wenig Sinn, den Minderheitsvorschlag anstelle des Kommissionsvorschlags zu unterstützen.

Daneben befürwortet der SBLV, die redaktionellen und begrifflichen Anpassungen vorzunehmen, welche sich aufgrund der Annahme der «Ehe für alle» in der Volksabstimmung vom 26. September 2021 ergeben.

Vielen Dank, dass die Anliegen des SBLV und damit der Frauen vom Land berücksichtigt werden.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV

Gabi Schürch-Wyss
Vizepräsidentin SBLV und Präsidentin
Familien- und Sozialpolitik

Kathrin Bieri
Geschäftsführerin

Übrigens:

Gemeinsam sind wir das Netzwerk der Frauen vom Land und geben über 50'000 Bäuerinnen und Landfrauen aus allen Kantonen und Sprachregionen eine Stimme.

Kompetent setzen wir uns für die attraktive Bildung Bäuerin ein, stärken die Frauen vom Land und fördern das Wissen rund um das Haushalts- und Alltagsmanagement.

Engagiert machen wir uns seit 1932 stark für die berufliche, wirtschaftliche und soziale Stellung der Bäuerin und der Frau vom Land.

www.landfrauen.ch

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV.

Laurstrasse 6 . 5200 Brugg . 056 441 12 63 . info@landfrauen.ch . www.landfrauen.ch

[@landfrauen.ch](https://www.instagram.com/landfrauen.ch)
[@paysannes.ch](https://www.facebook.com/landfrauen.ch)